

5. Mai 2015

Vorsicht ist geboten

Expolife Workshop „Kooperation Arzt und Sanitätshaus“ sensibilisiert für Fallstricke

Am zweiten Messetag gab Diplom Pflegewirt Thorsten Müller, MSc. mit dem brisanten Thema „Kooperation Arzt und Sanitätshaus – Was ist verboten, was erlaubt?“ den Startschuss für die Ofa-Seminare auf der Expolife International in Kassel. Mit etwa 60 Personen war der Seminarraum bis auf den letzten Platz gefüllt. Das große Interesse an der Sachlage wurde durch eine aktive Beteiligung und interessierte Rückfragen der Zuhörer noch unterstrichen. Fokus des Vortrags war das spezielle juristische Verhältnis zwischen Ärzten und Leistungserbringern im Hinblick auf gesetzlich Versicherte. Ein Thema mit vielen gesetzlichen Fallstricken wie Müller in seinem charmanten pfälzischen Dialekt verdeutlichte: „Da muss es aufleuchten wie Las Vegas in der Nacht: UFFBASSE!“.

Die Berufsordnung untersagt es Ärzten eine Empfehlung für einen bestimmten Leistungserbringer auszusprechen, es sei denn, der Patient fragt ausdrücklich und aus eigenem Antrieb danach. Wichtig ist hierbei, dass das Verhalten nicht vorgesteuert wird und die Wahlfreiheit gewährleistet bleibt. Beispielsweise gehören Plakate oder Tischkalender eines Sanitätshauses nicht in die Praxis, da damit ein Fragedruck aufgebaut wird: Soll ich dort hingehen? Generell empfiehlt Müller: „Die Arztpraxis ist eine No-Go-Area, Sie haben dort nichts verloren.“ Das heißt auch, dass regelmäßige Sprechstunden von Leistungserbringern in Arztpraxen unzulässig sind. Ausnahmefälle können bspw. schwierige Versorgungen darstellen. Zudem verbietet das Sozialgesetzbuch V in § 128 Abs. 2 und § 73 Abs. 7 sämtliche Zuwendungen, die das Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten beeinflussen. Es darf daher in keinem Fall Druck auf den Arzt ausgeübt werden. Auch ein „Verordnungshandbuch“ oder Ähnliches, das vom Sanitätshaus zur Verfügung gestellt wird, ist unzulässig. Müller rät zur Vorsicht: Nur weil es andere machen, heißt das nicht, dass es erlaubt ist.

Was aber, wenn der Arzt rundgestrickte Kompressionsstrümpfe bei der Diagnose Lymphödem verordnet, obwohl der allgemeine Konsens flachgestrickte Strümpfe vorsieht, so eine Publikumsfrage. Der sicherste Weg ist es, den Patienten zu empfehlen, noch einmal mit dem Arzt zu sprechen. In derartigen Ausnahmefällen sei es durchaus möglich, den Arzt zu kontaktieren und ihn darauf hinzuweisen, erklärte Müller. Doch der Umgang mit Rezepten wirft weitere Fragen auf, zum Beispiel wie ein Rezept zum Leistungserbringer gelangen darf. Hier steht fest, das Rezept muss dem Patienten ausgehändigt werden! Auch auf ausdrücklichen Wunsch ist es nicht erlaubt, dass ein Sanitätshaus das Rezept beim Arzt abholt oder dieser es bringt. Genauso sehen die Versorgungsverträge der Sanitätshäuser mit der gesetzlichen Krankenkasse in der Regel vor, dass die Leistungen durch das Sanitätshaus persönlich in deren Ladengeschäft erbracht werden. Ein Versenden der Hilfsmittel per Post ist damit unzulässig, so Müller, wobei die Versorgungsverträge abweichende Regeln enthalten können.

[Bilder zur freien Verwendung bitte mit Urhebervermerk Ofa Bamberg]

Kontakt:

Phyllis Ros
Junior Kommunikationsmanagerin

Tel. 0951-6047-229
Fax. 0951-6047-185
presse@ofa.de

Ofa Bamberg GmbH
Laubanger 20
96052 Bamberg

Geschäftsführer:
Dr. Hartwig Frinke
Amtsgericht Bamberg HRB 4121

5. Mai 2015

Besteht der Verdacht, dass mehrfach nach demselben Muster gegen Vorschriften verstoßen wurde, werden alle Abrechnungen des Leistungserbringers infrage gestellt und die Zahlung dieser Leistungen durch die Krankenkasse oder die Kassenärztliche Vereinigung verweigert, bis nachgewiesen ist, dass sie formell korrekt sind. Darüber hinaus droht ein Regress über alle Zahlungen der Krankenkasse rückwirkend für vier Jahre, auch wenn die Leistung zur vollsten Zufriedenheit des Kunden erbracht wurde.

Neben Geldstrafen können Leistungserbringer und Ärzte bei Verstoß bis zu zwei Jahre von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen und Ärzten die Zulassung entzogen werden. Zum aktuell vieldiskutierten § 299a StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) sagte Müller: „Er wird kommen aber in welcher Form ist noch unklar. Bis jetzt haben wir außer Vorschlägen nichts vorliegen.“ Damit wird das Strafrecht zum bislang gelten Wettbewerbs- (§7 HWG), Berufs- (§§ 30 ff MBO-Ä) sowie Sozial- (§ 128 SGB V) und Verbandsrecht (Industriekodizes) hinzukommen und die Sanktionierung bei Verstößen gegen das Zuwendungs- und Beteiligungsverbot weiter verschärft.

Trotz aller Einschränkungen wies Müller abschließend darauf hin, dass es legale Kooperationsmodelle gibt, die die Zusammenarbeit erleichtern und die Versorgungsqualität sichern sollen, zum Beispiel Medizinische Kooperationsgemeinschaften Disease-Management-Programme (DMP) oder Integrierte Versorgungs (Case Management).



Ofa_Image_41-1: Dipl. Pflegewirt Thorsten Müller im Austausch mit den Seminarteilnehmern.

[Bilder zur freien Verwendung bitte mit Urhebervermerk Ofa Bamberg]

Kontakt:

Phyllis Ros

Junior Kommunikationsmanagerin

Tel. 0951-6047-229

Fax. 0951-6047-185

presse@ofa.de

Ofa Bamberg GmbH

Laubanger 20

96052 Bamberg

Geschäftsführer:

Dr. Hartwig Frinke

Amtsgericht Bamberg HRB 4121